Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und Umweltschutzverband (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

An die
Gemeinde Vogt
Kirchstr.11
88267 Vogt

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Leonhardstraße 1, 88212 Ravensburg

Ravensburg, den 30.01.2025

1. Änderung des Bebauungsplanes "Knobelacker" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Vogt – Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Schreiben des Büros Sieber vom 18.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V., der LNV (der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg) e.V., die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) und der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., danken für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, die Arbeitskreise Fledermäuse Bodensee-Oberschwaben /Westallgäu im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. vertreten durch den BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und der LNV Baden-Württemberg als Vertretung für die Verbände AG „Die NaturFreunde“ (NF), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Landesnaturschutzverband (LNV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV) im Folgenden Stellung.

Der BUND hat zu der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes im Dezember 2021 schon einmal Stellung genommen, ebenso wie die Forstdirektion Freiburg. Beide Stellungnahmen mussten damals aufgrund der bestehenden Rechtslage negativ ausfallen. Seitdem haben sich weder die tatsächlichen Verhältnisse noch die Rechtslage geändert.

Maßgebend bei der Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Wald (und die Schaffung von Wald in der Nähe von Gebäuden) ist die öffentlich-rechtliche Vorschrift des $ 4 (3) LBO Baden-Württemberg. Darin ist ein Regel-Abstand von 30m vorgeschrieben. Wenn die **tatsächlichen** Verhältnisse es möglich machen bzw. es erfordern, können kleinere Abstände zugelassen bzw. größere Abstände verlangt werden. **Die Eigentumsverhältnisse sind in diesem Zusammenhang hingegen völlig unbeachtlich.** Die gesetzliche Regelung dient einerseits dazu, die ordnungsgemäße und im LWaldG geregelte Waldbewirtschaftung sicher zu stellen und gleichzeitig die Sicherheit des Gebäudes sowie seiner Bewohner und Besucher zu gewährleisten. Der mehr oder weniger zufällige gegenwärtige Zustand des Waldes und seiner Zusammensetzung spielt dabei ebenfalls **keine** Rolle.

Im vorliegenden Fall gehören z.B. Buchen, Tannen und Eichen zu den Baumarten, die als standortsgemäß und zur natürlichen Regionalwaldgesellschaft gehörend anzusehen sind. Diese erreichen bei den gegebenen Standortsverhältnissen im Erntealter Baumhöhen von mindestens 30 m, und alleine darauf kommt es rechtlich gesehen an. Es gelten demnach die Grundsätze der Walderhaltung gem. § 1 (1) LWaldG und der Regelabstand des § 4 (3) LBO.

In der Begründung zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes, heißt es, die Gemeinde „ist durch Grunderwerb nun in der Lage, eine Waldumwandlung anzustreben und konnte sich hierzu bereits mit der Forstbehörde abstimmen“ (Text Seite 30). Das kann nur heißen, dass dieses Verfahren aber noch nicht abgeschlossen ist. Die Forstbehörde hat die beantragte Waldumwandlung damals kritisch gesehen. Wir sehen eigentlich nur Gründe, dass die Behörde eine Waldumwandlung nun noch kritischer sehen müsste als vor drei Jahren. Denn die Nutzungsansprüche an den Altdorfer Wald sind seitdem noch weiter gestiegen: Waldumwandlungen für Kiesabbau, Torfabbau und Windenergie-Anlagen drohen dieses größte geschlossene Waldgebiet Oberschwabens nun eher zu einem „Industriegebiet“ zu machen. Dabei ist der Kreis Ravensburg mit nur 29% Waldanteil stark unterdurchschnittlich bewaldet. Wir sind daher der Ansicht, dass die Höhere Forstbehörde die Umwandlung nach geltender Rechtslage eigentlich nur ablehnen kann.

Wir halten es für wenig zielführend, in dieser Situation nun vorschnell Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Planänderung einzuholen. Dabei dann auch noch davon zu sprechen, dass die Gemeinde Vogt „damit dem gesetzlichen Auftrag zum flächensparenden Bauen“ nachkäme, obwohl die Baufläche noch um weitere 501 qm wachsen soll und es sich insgesamt um ein reines Wohngebiet ohne jeden Geschosswohnungsbau handelt, halten wir ebenfalls in diesem Zusammenhang für eine irreführende Behauptung.

Die Naturschutzverbände können daher der geplanten Änderung des Bebauungsplanes nicht zustimmen.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Belange und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Heine

LNV-AK Ravensburg

Maike Hauser

BUND-Regionalverband-Oberschwaben

Sabine Brandt

NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben

Dr. Ingo Maier

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW

Regionalvertreter Reg.-Bez. TÜ